



Krankenversicherung der Ziviltechniker:innen

Inhaltsverzeichnis

I. Opting-out aus der gesetzlichen Krankenversicherung	3
II. Wahlmöglichkeiten für Ziviltechniker:innen	3
1. Selbstversicherung gemäß § 16 ASVG:.....	3
2. Selbstversicherung gemäß § 14a GSVG:.....	4
3. Pflichtversicherung gemäß § 14b GSVG:	4
4. Gruppenkrankenversicherung der Ziviltechniker:innen:.....	4
III. Beispielhafte Unterschiede zwischen der privaten Gruppenkrankenversicherung (Uniqqa) und der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 16 ASVG, § 14a GSVG, § 14b GSVG)	6
1. Beitragsgrundlagen.....	6
2. Mehrfachversicherung.....	6
3. Kostenlose Mitversicherung von Angehörigen.....	7
3.1. Selbstversicherung in der Krankenversicherung gem. § 16 ASVG	7
3.2. Krankenversicherung gem. § 14a oder § 14b GSVG	7
3.3. Gruppenkrankenversicherung (Uniqqa)	7
4. Ruhen der Befugnis.....	7
5. Leistungen der Krankenversicherungen	7
5.1. Selbstversicherung in der Krankenversicherung gem. § 16 ASVG	7
5.2. Krankenversicherung gem. § 14a oder § 14b GSVG	7
5.3. Gruppenkrankenversicherung (Uniqqa).....	8
6. Selbstbehalte	8
7. Wochengeld	8



IV. Wahl der Krankenversicherung	9
V. Angestellte Ziviltechniker:innen	11
VI. Abkürzungsverzeichnis.....	11

Stand Februar 2026



I. **Opting-out aus der gesetzlichen Krankenversicherung**

Durch das Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997 wurden alle Erwerbstätigen mit sämtlichen Einkünften aus ihren verschiedenen Tätigkeiten in die gesetzliche Pflichtversicherung einbezogen. Eine Krankenversicherung ist auch dann verpflichtend, wenn bereits aus einer anderen Tätigkeit Krankenversicherungsschutz gegeben ist (sog. „Mehrfachversicherung“).

Für Einkünfte von selbstständig tätigen Ziviltechniker:innen wurde ab 1.1.2000 die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG begründet. Gemäß § 5 GSVG konnte von der zuständigen gesetzlichen Berufsvertretung die Ausnahme von dieser Pflichtversicherung beantragt werden. Die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen hat von dieser Möglichkeit in der Krankenversicherung Gebrauch gemacht (sog. „Opting-out“).

II. **Wahlmöglichkeiten für Ziviltechniker:innen**

Die Bundeskammer hat mit der UNIQA einen Gruppenkrankenversicherungsvertrag abgeschlossen. Selbstständig erwerbstätige Ziviltechniker:innen sind grundsätzlich zwingend in dieser Gruppenkrankenversicherung (GKV) versichert, haben jedoch die Wahl, sich für andere Krankenversicherungen (§ 16 ASVG, §§ 14a/14b GSVG – siehe unten) zu entscheiden. Entscheiden sie sich für eine andere Krankenversicherung, haben sie die Anmeldung beim jeweiligen Versicherungsträger ihrer Länderkammer gegenüber nachzuweisen.

Ausschließlich freiberuflich tätige Ziviltechniker:innen können sich anstelle der Gruppenkrankenversicherung für eine der Selbstversicherungen gem. § 16 ASVG oder § 14a GSVG entscheiden.

Ziviltechniker:innen, die schon anderweitig in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind (z.B. aufgrund einer weiteren Erwerbstätigkeit), müssen entweder die freiberufliche Ziviltechniker:innen-Tätigkeit zusätzlich mit der Gruppenkrankenversicherung „abdecken“ oder sie entscheiden sich für die Pflichtversicherung gemäß § 14b GSVG. Für diese Ziviltechniker:innen kommen die Selbstversicherungen gemäß § 16 ASVG und § 14a GSVG nicht in Betracht.

Zu den Besonderheiten bei der Krankenversicherung angestellter Ziviltechniker:innen finden Sie unten unter Punkt V. nähere Informationen.

Für selbstständig erwerbstätige Ziviltechniker:innen bestehen also folgende Möglichkeiten der Krankenversicherung:

1. Selbstversicherung gemäß § 16 ASVG:

Diese ist nur möglich, wenn keine andere Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (z.B. als Dienstnehmer, Lehrer, Landwirt, Pensionist, bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld) besteht.

Der Versicherungsbetrag wird jährlich neu, pauschal mit 7,55% der Höchstbeitragsgrundlage für Selbstversicherte (2026 = EUR 7.486,80 pro Monat) festgesetzt. Im Jahr 2026 kostet die Selbstversicherung somit grundsätzlich monatlich EUR 565,25. Der Beitrag kann auf Antrag



herabgesetzt und den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst werden, wobei in diesem Fall ein Beitragssatz von 7,55% vom Gesamteinkommen laut Einkommenssteuerbescheid herangezogen wird und eine Herabsetzung maximal bis zum Mindestbeitrag von EUR 141,31 (7,55% der niedrigsten, monatlichen Beitragsgrundlage 2026 = EUR 1.871,70) möglich ist.

Für die Dauer einer ruhenden Befugnis besteht keine Versicherungspflicht.

2. Selbstversicherung gemäß § 14a GSVG:

Die Wahl dieser Selbstversicherung ist nur möglich, wenn neben der selbstständigen Ziviltechniker:innen-Tätigkeit keine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (z.B. als Dienstnehmer, Lehrbeauftragter, Landwirt, Pensionist oder bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld) besteht. Sie kann also nur von ausschließlich freiberuflich tätigen Ziviltechniker:innen gewählt werden.

Die Versicherungsbeiträge richten sich nach den Erwerbseinkünften, der Beitragssatz beträgt 6,80%.

Für die Dauer einer Ruhendmeldung besteht keine Versicherungspflicht.

3. Pflichtversicherung gemäß § 14b GSVG:

Diese ist für jene Ziviltechniker:innen verpflichtend, die infolge einer weiteren Erwerbstätigkeit (z.B. als Gewerbetreibender, Bauer oder Dienstnehmer, wobei eine Erwerbstätigkeit als angestellte/r Ziviltechniker:in mit aufrechter Befugnis keine Versicherungspflicht gemäß § 14b GSVG begründet¹), einer Pension, Bezug von Kinderbetreuungsgeld usw. In der gesetzlichen Krankenversicherung bereits pflichtversichert sind und im Rahmen ihrer freiberuflichen Tätigkeit als Ziviltechniker:innen nicht in der Gruppenkrankenversicherung versichert sein möchten.

Die Versicherungsbeiträge richten sich nach den Erwerbseinkünften, der Beitragssatz beträgt 6,80%. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt EUR 37,47 und der monatliche Höchstbeitrag EUR 549,78.

Bei der Pflichtversicherung gemäß § 14b GSVG kann – im Gegensatz zur Gruppenkrankenversicherung - eine doppelte bzw. mehrfache Versicherung mit Beiträgen über die jährliche Höchstbeitragsgrundlage (2026: EUR 97.020,-) hinaus nicht entstehen. Dies deshalb, weil die Regeln der gesetzlichen Mehrfachversicherung (siehe P. III. 2.) nur bei gesetzlichen Versicherungen in Anspruch genommen werden können, wozu die Gruppenkrankenversicherung nicht zählt.

Gibt es neben geringfügigen Ziviltechniker:innen-Einkünften (2026: EUR 6.613,20 jährlich) weitere (nicht GSVG-pflichtige) Einkünfte, bleiben die Einkünfte aus der Ziviltechniker:innen-Tätigkeit versicherungsfrei.

4. Gruppenkrankenversicherung der Ziviltechniker:innen:

Jede/r Ziviltechniker:in ist über den Gruppenkrankenversicherungsvertrag pflichtversichert, sofern er/sie nicht das Bestehen einer der unter Punkt 1. bis 3. angeführten Versicherungen

¹ Näheres zur Krankenversicherung angestellter Ziviltechniker:innen finden Sie unter Punkt V. dieses Infoblatts.



nachweist. Die Gruppenkrankenversicherung (GKV) ist sowohl bei ausschließlich freiberuflicher Tätigkeit als auch bei weiterer Erwerbstätigkeit möglich. Es handelt sich grundsätzlich um eine Versicherung mit Geldleistungsberechtigung, womit die versicherten Ziviltechniker:innen gleichsam als Privatpatienten behandelt werden. Sachleistungsberechtigung besteht für Behandlungen im Krankenhaus.

Die **Prämien** richten sich nicht nach den Einkünften, sondern hängen vom Beitrittsalter, also vom Lebensalter zum Zeitpunkt des Beitritts, ab. Im Rahmen des „Kapitaldeckungsverfahrens“, nach dem die GKV aufgebaut ist, wird mit den in jüngeren Jahren geleisteten Prämien vorgesorgt, um dann im Alter, die in einem höheren Ausmaß erforderlichen Leistungen erhalten zu können. Je später der Beitritt, umso höher sind die Prämien. Sie werden dann aufgrund des fortschreitenden Alters nicht mehr neu eingestuft, sondern unterliegen einer Wertanpassung.

Die Prämien werden im Ruhestand nicht reduziert, es gibt jedoch die Option, als zusätzlichen fakultativen Tarif den sog. „Zukunftsbonus“ abzuschließen. Die Wahl dieses Tarifes ermöglicht es, die Prämienzahlungen während der Aktiv-Zeit zu erhöhen und dafür ab dem vollendeten 65. Lebensjahr von einem dann möglicherweise niedrigeren Einkommen auch eine niedrigere Prämie zu zahlen.²

Besteht neben der Gruppenkrankenversicherung noch eine gesetzliche Krankenversicherung (z.B. aufgrund einer weiteren Erwerbstätigkeit, Pensionsbezug, Bezug von Kinderbetreuungsgeld), sind sowohl Beiträge in die GKV als auch in die gesetzl. Krankenversicherung in voller Höhe zu entrichten.

Ruhen der Befugnis beendet die Zugehörigkeit zum Gruppenvertrag nicht.

Ziviltechniker:innen sind binnen sechs Monaten zur **Kündigung** gegenüber der Gruppenkrankenversicherung und der Länderkammer berechtigt, wenn eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung neu entsteht. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Ziviltechniker:innen ein Dienstverhältnis neu beginnen (z.B. als angestellter Geschäftsführer einer Ziviltechnikergesellschaft oder als Lehrer), Kinderbetreuungsgeld beziehen oder Landwirt werden. Dies ist auch der Fall, wenn Ziviltechniker:innen aufgrund einer weiteren Tätigkeit einen Anspruch auf eine Pension gemäß GSVG oder ASVG haben, da mit dem Pensionsantritt in aller Regel eine Pflichtversicherung gemäß § 14b GSVG entsteht (siehe dazu Punkt II.3.).³

Ist zum Zeitpunkt der Kündigung der Gruppenversicherung in absehbarer Zeit (spätestens in sechs Jahren) beabsichtigt, wieder in die GKV zurückzukehren, können die aufgrund der „Erstwahl“ zustehenden Vergünstigungen durch den Abschluss einer „**Anwartschaftsversicherung**“ erhalten bleiben. Somit bleibt das ursprüngliche Einstiegsalter und die damit verbundene Prämie erhalten und auch die Vergünstigungen der „Erstwahl“.⁴ Die Anwartschaftsversicherung „kostet“ 15% der Prämie.

² Für die Dauer des Bezuges eines gesetzlichen Pflegegeldes ab Stufe 4 vor Vollendung des 65. Lebensjahres sind für den Zukunftsbonus keine Prämien zu leisten. Verstirbt der Hauptversicherte vor dem 65. Lebensjahr, kommt es zur Auszahlung eines „Sterbegeldes“, wenn der Tarif Zukunftsbonus seit mindestens einem Jahr bestanden hat.

³ Bei Pensionen gemäß ASVG und BSVG entsteht immer eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Ob eine Pension nach dem GSVG bzw. FSVG eine Pflichtversicherung auslöst, ist davon abhängig, ob der Pensionsbezug im Wesentlichen (dh mehr als 2/3) auf eine Erwerbstätigkeit zurückgeht, die die Pflichtversicherung in einer der gesetzlichen Krankenversicherungen (ASVG, B-KUVG, GSVG und/oder BSVG) begründet hat (= derzeitige SVS-Praxis zu § 4 Abs 2 Z 2 lit a GSVG). Das heißt: Eine GSVG (FSVG)-Pension mit Pflichtversicherung in der Krankenversicherung steht dann zu, wenn mehr als 2/3 der in der gesetzlichen Pensionsversicherung (ASVG, GSVG und/oder BSVG) erworbenen Versicherungsmonate einer gesetzl. Krankenversicherung unterlegen sind, wobei zu diesen auch im Rahmen des Opting Out erworbene Versicherungsmonate in der gesetzlichen Krankenversicherung (= § 16 ASVG und § 14a und b GSVG) zählen.

⁴ Nur im Rahmen der „Erstwahl“ verzichtet die UNIQA in Bezug auf Ziviltechniker:innen und deren zum selben Zeitpunkt in die Mitversicherung einbezogenen Angehörigen auf eine Gesundheitsprüfung, auf ihr Ablehnungsrecht und auf Prämienzuschläge wegen erhöhtem Gesundheitsrisiko sowie auf die vorgesehenen Wartezeiten (ausgenommen die neunmonatige Wartezeit vor einer Entbindung). Erfolgt der Eintritt in die GKV hingegen erst nach einem Wechsel von einer anderen Option als „Zweitwahl“, stehen diese Begünstigungen nicht zu.

■
■

Es besteht die Möglichkeit, eine Gruppen-**Zusatz-Krankenversicherung** (zB. Sonderklasse Mehr-/Einbettzimmer im Krankenhaus) abzuschließen.

III. **Beispielhafte Unterschiede zwischen der privaten Gruppenkrankenversicherung (Uniq) und der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 16 ASVG, § 14a GSVG, § 14b GSVG)**

Im Folgenden werden einige Beispiele für Unterschiede in den Systemen genannt, die aber nicht als repräsentativ für die jeweilige Einzelsituation angesehen werden können.

1. **Beitragsgrundlagen**

Bei der Selbstversicherung gemäß § **16 ASVG** ist grundsätzlich ein fixer Betrag als Beitrag zu leisten. Eine Anpassung auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse ist aber auf Antrag möglich. Die wirtschaftlichen Verhältnisse werden aufgrund des Gesamteinkommens (also inkl. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, Zusatzpension usw.) und etwaiger Unterhaltsansprüche beurteilt (s. P. II.1.).

Bei Versicherungen gemäß **GSVG** richten sich die Beiträge nach den Einkünften (s. unter P. II.3.).

Im **Gruppenvertrag** wird die Prämie nach dem Lebensalter berechnet, in dem die Person der Versicherung beitrifft, und nicht nach den Einkommensverhältnissen. Die Prämie wird daher in der Pension auch nicht reduziert (s. P. II.4.).

2. **Mehrfachversicherung**

Besteht neben der **Gruppenkrankenversicherung** noch eine gesetzliche Krankenversicherung (z.B. aufgrund einer weiteren Erwerbstätigkeit, Pensionsbezug), sind sowohl Beiträge in die GKV als auch in die gesetzl. Krankenversicherung in voller Höhe zu entrichten.

Besteht hingegen im Rahmen des Opting-out eine **Pflichtversicherung nach § 14b GSVG**, gelten die Regelungen der gesetzlichen Mehrfachversicherung. Diese bewirken, dass für die Berechnung des Krankenversicherungsbeitrages alle Einkünfte des/der Ziviltechniker:in zusammenzurechnen sind, allerdings insgesamt nur bis zur Jahreshöchstbeitragsgrundlage. Die Beiträge sind aber nach wie vor getrennt an die jeweils zuständigen Versicherungsträger zu leisten (also z.B. ASVG-Beiträge als Dienstnehmer an die ÖGK und GSVG-Beiträge als Ziviltechniker:in an die SVS).

Wird die Höchstbeitragsgrundlage (voraussichtlich) überschritten, veranlasst die SVS automatisch eine „Differenzbeitragsvorschreibung“. Dabei kommt es von vornherein zu einer (teilweisen) Befreiung von der Beitragspflicht. Sobald alle beteiligten Beitragsgrundlagen endgültig festgestellt sind, wird die Differenzvorschreibung überprüft, wodurch es noch zu Nachforderungen bzw. Rückzahlungen kommen kann.

Kann eine Differenzbeitragsvorschreibung ausnahmsweise nicht durchgeführt werden (z.B. wenn eine Beschäftigung nach dem ASVG mit einem Pensionsbezug nach dem GSVG oder BSVG zusammentrifft), werden über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus entrichtete Beiträge im Nachhinein (bis zum 30.06. des Folgejahres) automatisch in voller Höhe erstattet.



3. Kostenlose Mitversicherung von Angehörigen

3.1. Selbstversicherung in der Krankenversicherung gem. § 16 ASVG:

Alle Kinder sind unter der Voraussetzung, dass keine eigene Krankenversicherung besteht, beitragsfrei mitversichert. Für mitversicherte Ehegatten bzw. Lebensgefährten ist grundsätzlich ein Zusatzbetrag zu bezahlen, wobei Ausnahmen bestehen (z.B. bei Kindererziehung).

3.2. Krankenversicherung gem. § 14a oder § 14b GSVG:

Alle Kinder sind unter der Voraussetzung, dass keine eigene Krankenversicherung besteht, beitragsfrei mitversichert. Für mitversicherte Ehegatten bzw. Lebensgefährten ist grundsätzlich ein Zusatzbetrag zu bezahlen, wobei Ausnahmen bestehen (z.B. bei Kindererziehung).

3.3. Gruppenkrankenversicherung (Uniq):

Ein Angehöriger ist prämienfrei mitversichert, weitere Angehörige sind prämienpflichtig. Prämienfrei mitversichert ist in erster Linie der Ehegatte, sonst ein Kind, bei mehreren Kindern das älteste. Ist das älteste Kind beim Ehegatten prämienfrei in diesem oder einem gleichartigen Gruppenvertrag mitversichert, rückt das nächstgeborene Kind an dessen Stelle.

Angehörige sind in der Gruppenkrankenversicherung grundsätzlich zwingend mitversichert. Es kann jedoch beantragt werden, dass die prämienpflichtigen Angehörigen vom Gruppenvertrag freigestellt werden, wenn sie selbst über eine Krankenversicherung verfügen oder wenn für sie beitragsfreie Leistungsansprüche als Angehörige nachgewiesen bestehen.

4. Ruhen der Befugnis

Bei den Versicherungsvarianten des GSVG und ASVG ist während Zeiten, in denen das Ruhen der Befugnis bekannt gegeben wurde, keine Versicherungspflicht gegeben. Somit müssen für diese Zeiträume keine Beiträge bezahlt werden, es können aber auch keine Leistungen in Anspruch genommen werden. Wenn die Befugnis wieder aufrecht gemeldet wird, können Ziviltechniker:innen nicht wieder zwischen den Versicherungsvarianten wählen, sondern die einmal getroffene Entscheidung bleibt aufrecht.

In der Gruppenkrankenversicherung hingegen unterbricht das Ruhen der Befugnis die Pflichtversicherung nicht. Die Beiträge sind weiterzubezahlen. Ziviltechniker:innen sind jedoch zur Kündigung berechtigt, wenn eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung neu entsteht (s. P. II.4.)

5. Leistungen der Krankenversicherungen

5.1. Selbstversicherung in der Krankenversicherung gem. § 16 ASVG:

Bei den Gebietskrankenkassen Versicherte erhalten bei Vertragsärzten und in Spitälern ärztliche Hilfe als Sachleistung.

5.2. Krankenversicherung gem. § 14a oder § 14b GSVG:

Bei den bei der SVS-Versicherten unterscheidet man zwischen Sach- und Geldleistungsberechtigten. Geldleistungsberechtigt sind v.a. Personen, deren Einkünfte die Sachleistungsgrenze (EUR 97.019,99 per 2026) überschreiten.

Geldleistungsberechtigte Versicherte gelten beim Arzt als Privatpatienten. Sie müssen die Arztrechnungen zunächst selbst zahlen und bekommen nach Vorlage der Honorarnote Kostenersatz.

Spitalsbehandlungen in der allgemeinen Gebührenklasse werden für alle GSVG-Versicherten als Sachleistungen erbracht.



5.3. Gruppenkrankenversicherung (Uniq):

Die Leistungen der GKV haben einen annähernd gleichen Deckungsumfang wie eine Pflichtversicherung nach GSVG. Die bei der Uniq Versicherten sind geldleistungsberechtigt und somit Privatpatienten. Auch sie müssen die Arztrechnungen zunächst selbst bezahlen und erhalten dann Kostenersatz.

Bei Spitalsaufenthalten haben die Versicherten Anspruch auf Sachleistungen. Dies gilt auch im tagesklinischen Bereich, wenn es sich um eine Vertragsklinik handelt, ansonsten steht Kostenersatz zu.

6. Selbstbehalte

Gibt es einen Selbstbehalt?	§ 16 ASVG	§§ 14a + 14b GSVG	Gruppenvertrag
Stationärer Bereich	nein	nein	nein
Tagesklinischer Bereich	nein	nein	nein
Ambulanter Bereich	nein	20% des Tarifes*	20%
Medikamente	nein	nein bei Sachleistung / 20% bei Geldleistung**	20%***

*bzw. 10% bei Teilnahme an einem Gesundheitscheck, bei Geldleistung mind. 20% der tatsächlichen Kosten.

**Geldleistungsberechtigte können ein Privatrezept in der Apotheke gegen Zahlung der Rezeptgebühr wie ein Kassenrezept einlösen.

***Erreicht – innerhalb eines Kalenderjahres – die Selbstbeteiligung von 20% den Betrag von EUR 1.372,30 (Stand 2026) werden alle darüber hinaus gehenden Kosten zu 100% vergütet.

7. Wochengeld und Mutter-Kind-Pass Leistungen

Für Selbstversicherte gemäß § 16 ASVG besteht kein Anspruch auf Wochengeld. Die im Eltern-Kind-Pass vorgesehenen Untersuchungen sind aber bei Vertragsärztinnen und Vertragsärzten der Krankenversicherungen kostenlos.

Gemäß §§ 14a/14b GSVG krankenversicherte werdende Mütter haben Anspruch auf Wochengeld (2026: EUR 72,18 pro Tag) und vollen Ersatz der Mutter-Kind-Pass-Leistungen.

Ebenso erhalten Ziviltechniker:innen, die den Gruppenversicherungsvertrag (Uniq) gewählt haben, Wochengeld (2026: EUR 72,18 pro Tag) und die Leistungen im Rahmen des Mutter-Kind-Passes ohne Selbstbehalt ersetzt.



IV. Wahl der Krankenversicherung

Die Entscheidung für die Wahl der Krankenversicherung sollte gründlich überlegt werden und hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Es gilt, nicht nur die Leistungen und die (voraussichtlichen) Beiträge gegeneinander abzuwägen, sondern auch die Lebensplanung im Hinblick auf Erwerbs- und Familienleben in die Überlegungen einzubeziehen.

Zur Entscheidungsfindung könnten u.a. folgende **Parameter** im Hinblick auf die zu erwartenden **Versicherungsbeiträge** herangezogen werden, wobei es sich um eine stark vereinfachte Darstellung der komplexen Materie handelt:

	§ 16 ASVG	§ 14 a und b GSVG	Gruppenkrankenversicherungsvertrag (GKV)	Mögliche Konsequenzen für die Versicherungsentscheidung der Ziviltechniker:innen
Höhe der Einkünfte	<p>Grundsätzlich pauschal festgesetzter Versicherungsbeitrag von € 565,25 monatlich.</p> <p>Dieser kann auf Antrag herabgesetzt und den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend angepasst werden, wobei ein Beitragssatz von 7,55% heranzuziehen ist.</p> <p>Min. Beitrag: € 141,31 monatl.</p> <p>Max Beitrag: € 565,25 monatl.</p>	<p>Die Beiträge sind einkommensabhängig. Je höher die Einkünfte, umso höher die Beiträge. Der Beitragssatz beträgt 6,80%.</p> <p>Min. Beitrag: € 37,47 monatl.</p> <p>Max. Beitrag: € 549,78 monatl.</p>	<p>Nicht relevant, weil Prämie nach Beitrittsalter berechnet wird. Je älter mit der GKV begonnen wird, umso höher die Prämie. Prämie wird in Pension nicht verringert.</p> <p>Monatliche Prämie bei Einstieg z.B. mit 30 J.: € 463,10 mit 60 J.: € 783,04</p>	<p>Die Gruppenversicherung ist umso attraktiver, umso höher das als Ziviltechniker:in erzielte Einkommen ist bzw. sein wird: Ein höheres Einkommen führt nämlich (bis zur Höchstbeitragsgrundlage) im GSVG zu höheren Beiträgen.</p>
Weitere Einkünfte / Mehrfachversicherung	Nicht möglich	<p>§ 14a: nicht möglich</p> <p>§ 14b: Beiträge sind max. von der Höchstbeitragsgrundlage zu bezahlen (Deckelung)</p>	<p>Prämien zur Gruppenversicherung und Beiträge zur gesetzlichen Versicherung sind in voller Höhe abzuführen (keine Deckelung)</p>	<p>Besteht aus einer weiteren Tätigkeit (z.B. als Universitätslehrer) eine gesetzl. Krankenversicherung, führt die Option für die GKV zu einer Mehrfachversicherung. Sowohl die Beiträge zur GKV als auch zur gesetzl. Krankenversicherung fallen jeweils in der vollen Höhe an, obwohl die Leistungen nur einmal konsumiert werden können.</p>



Geringfügige Ziviltechniker: innen-Einkünfte	Dennoch Beiträge zu zahlen	§ 14a: dennoch Beiträge zu zahlen § 14b: unter Versicherungsgrenze sind keine Beiträge zu bezahlen	Nicht relevant	Gibt es neben geringfügigen Ziviltechniker: innen-Einkünften (2026: EUR 6.613,20 jährlich) weitere (nicht GSVG-pflichtige) Einkünfte, führt dies nur bei der Versicherung nach § 14b GSVG dazu, dass keine Beiträge zu zahlen sind.
Mitversicherung von Angehörigen	Für alle Kinder kostenlos	Für alle Kinder kostenlos	Nur für eine Person kostenlos	Ist mehr als eine Person mitzuversichern, spricht dies für die Versicherung im GSVG / ASVG.
Ruhende Befugnis	Keine Beitragspflicht, kein Versicherungsschutz	Keine Beitragspflicht, kein Versicherungsschutz	Beiträge sind weiter-zubezahlen. Kündigungsmöglichkeit, wenn neue Pflichtversicherung entsteht.	
Selbstbehalt	Nein	Spital nein, sonst 20%	Spital nein, sonst 20%	
„Privatpatient“	Nein	Nein bei Sachleistung, ja bei Geldleistung	Ja	
Wochengeld	Kein Wochengeld	2026: € 72,18 pro Tag	2026: € 72,18 pro Tag	

Beispiele:

Geht man davon aus, dass man gut verdienen wird, ist die Versicherung gemäß GSVG eventuell teurer als die Gruppenversicherung oder die ASVG-Versicherung. Allerdings reduzieren sich die Beiträge zur GSVG in der Pension, während die Uniq- und (grundsätzlich auch) die ASVG-Prämien gleich hoch bleiben.

Steigt man jung in die Uniq-Versicherung ein, sind die Prämien relativ niedrig. Ein Einstieg in späteren Jahren ist nur dann ratsam, wenn ein gutes Einkommen vorliegt, das sich auch in der Pension nicht verringern wird (außer man wählt den Tarif „ZukunftsBonus“).

Wenn man Kinder hat, ist die kostenlose Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung in die Überlegungen miteinzubeziehen.

Übt man mehrere Tätigkeiten aus, ist zu überlegen, ob die Einkünfte voraussichtlich über der gesetzlichen Höchstbeitragsgrundlage liegen werden, weil nur in der gesetzlichen Versicherung eine Deckelung der Beiträge vorgesehen ist.



V. Angestellte Ziviltechniker:innen

Das Ziviltechnikergesetz 2019, das mit 1. Juli 2019 in Kraft getreten ist, ermöglicht Ziviltechniker:innen, trotz aufrechter Befugnis bei anderen Ziviltechniker:innen angestellt zu sein. Darüber hinaus dürfen Ziviltechniker:innen mit aufrechter Befugnis künftig auch dann Dienstnehmer einer Ziviltechnikergesellschaft sein, wenn sie nicht deren Gesellschafter sind.

Angestellte Ziviltechniker:innen, die ihre Befugnis nun aufrecht melden, unterliegen mit ihren Einkünften aus ihrer Tätigkeit als Dienstnehmer:in keiner Pflichtversicherung gemäß ASVG. Das resultiert daraus, dass alle Ziviltechniker:innen mit aufrechter Befugnis im FSVG pensionsversichert sind, was eine Krankenversicherung als Dienstnehmer ausschließt (§ 5 Abs. 1 Z 15 ASVG).

Eine Ausnahme besteht lediglich für angestellte Geschäftsführer von Ziviltechnikergesellschaften: diese sind gemäß ASVG kranken- und unfallversichert (§ 7 Z 1 lit. g ASVG).

Unberührt davon gelten für angestellte Ziviltechniker:innen mit aufrechter Befugnis, die ihren Beruf nicht nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses, sondern darüber hinaus auch selbstständig ausüben, die Versicherungspflichten in der Kranken- und Pensionsversicherung, die für alle Ziviltechniker:innen mit aufrechter Befugnis gelten (Opting-out in der Krankenversicherung).

VI. Abkürzungsverzeichnis

ASVG:	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
B-KUVG:	Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
BSVG:	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
FSVG:	Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbstständig Erwerbstätiger
GKV:	Gruppenkrankenversicherung(svertrag)
GSVG:	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
SVS:	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen